



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

1. Auflagen
- 1.1 Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.2 Die Beendigung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Anschrift bekannt zu geben.
- 1.3 Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg in Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.4 Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Tiefbauabteilung wiederhergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden während der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
Der Erlaubnisinhaber trägt so lange die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Tiefbauabteilung wiederhergestellt wird. Wenn die Beendigung der Sondernutzung nach 1.2 angezeigt wurde, geht die Haftung 3 Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Tiefbauabteilung über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.5 Beim Errichten baulicher Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.) auf öffentlichen Wegen sind alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz des Straßenverkehrs und des öffentlichen Weges erforderlich sind.
- 1.6 Werden Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich, ist die dafür erforderliche Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.7 Schieber-, Kanal- und Einsteigeschächte der Leitungsgesellschaften und öffentlichen Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen müssen zugänglich bleiben.
Auf die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HHA) ist beim Aufstellen von Gerüsten und Bauplanken Rücksicht zu nehmen; vor Beginn der Arbeiten sind das Amt für Bau und Betrieb - Öffentliche Beleuchtung - Tel. 42840-0) und die HHA (Tel. 311041) zu verständigen, wenn deren Anlagen durch die Arbeiten betroffen sind.
- 1.8 Straßenpassanten dürfen durch die Arbeiten nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Baustellen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeikommissariat zu kennzeichnen und bei Dunkelheit oder Nebel ausreichend zu beleuchten.
- 1.9 Arbeiten für Freileitungen sind einem von den Hamburgischen Elektrizitäts-Werken (HEW) zugelassenen Installateur zu übertragen. Sie müssen nach Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den Anschlussbedingungen der HEW ausgeführt werden.
- 1.10 Der Nutzungsberechtigte hat Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.
- 1.11 Insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgängerverkehrs zu vermeiden.
- 1.12 Behinderungen und Gefährdungen von Passanten durch Regenwasser, Schnee-, Eis- und Laubablagerungen o.a. sind stets zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen.
Dies bedingt eine über das übliche Maß hinausgehende Reinigungsverpflichtung.
- 1.13 Schäden am öffentlichen Wegekörper, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- 1.14 zu 1.3 der "Auflagen":
Der Nutzungsberechtigte hat die Freie und Hansestadt Hamburg sowie evtl. betroffene Leitungsträger von allen Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen freizuhalten.
- 1.15 zu 2.5 der "Hinweise":
Die Rücknahme der Erlaubnis gegen Entschädigung ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - Entwidmung der genutzten Fläche nach § 41 HWG oder
 - Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl (§ 60 (1) Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 1.16 zu 1.3 der "Auflagen":
Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit auf seine Rechte verzichten.
- 1.17 Falls die Nutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus erforderlich ist, ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen.
- 1.18 Durch das Überqueren des Geh- und Radweges mit Fahrzeugen darf der Fußgänger- und Radverkehr weder behindert noch gefährdet werden.
- 1.19 Kosten, die durch das Überqueren der Befestigung des Geh- und Radweges entstehen, sind durch den Sondernutzer zu tragen.

2. Hinweise
- 2.1 Die Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind. Insbesondere bedarf die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung der Bauprüfdienststelle des zuständigen Bezirksamtes.
Anträge auf Nutzung von Bauplanken, Baubudenwänden u.ä. für eigene oder Fremdwerbung sind bei der Hamburger Außenwerbung GmbH, Papenreye 8, 22453 Hamburg, Tel. 58 47 43 - 45, der das Recht für alleinige Werbung auf Staatsgrund übertragen worden ist, einzureichen.
- 2.2 Aufgrabungen öffentlicher Wege bedürfen einer besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis (Aufgrabebeschein) ist bei der Tiefbauabteilung einzuholen.
- 2.3 Für eine Sondernutzung nach § 19 HWG werden Benutzungsgebühren erhoben; wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
Für die Erlaubnis einer besonderen Nutzung nach § 25 HWG wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Der Gebührenbescheid ergeht besonders.
- 2.4 Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die unter 1 aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet werden. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.5 Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig gegen Entschädigung zurückgenommen werden.
- 2.6 Die Sondernutzung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Fläche aus unvorhergesehenen übergeordneten Gründen für andere dringliche Zwecke freizuhalten ist.
In dem Fall steht dem Sondernutzer eine Entschädigung nicht zu.
- 2.7 Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.8 Die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Erlaubnisinhaber selbst zu beschaffen ist.
- 2.9 Die Kosten zu 1.4 und 1.5 werden durch einen besonderen Bescheid aufgrund § 62 HWG ggf. in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle einlegen.
--